

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Plötzlich im Konzern: Was tun mit Kundendaten, wenn die Geschäftsbereiche zusammengelegt werden?

Zunehmend werden auch mittelständische Unternehmen Teil eines Konzerns oder eines Unternehmensverbunds. Ziel der Zukäufe bzw. der Zusammenschlüsse sind oftmals Synergien, sei es in den sog. „Shared Services“ (wie z. B. Personalabrechnung, IT-Abteilung oder Hotline) oder in den Geschäftsbereichen. Hierbei werden dann zum Teil Produktbereiche zusammengefasst, was zur Folge hat, dass Kundendaten in eine andere Gesellschaft überführt werden müssen. Dr. Jörn Voßbein, vielfach bestellter betrieblicher Datenschutzbeauftragter, weist darauf hin, dass diese Datenübermittlung datenschutzrechtlich zu prüfen ist.

Wenn ein anderes Konzernunternehmen einen gesamten Geschäftsbereich übernimmt, liegt eine eigenverantwortliche Übernahme auch der zugrunde liegenden Funktionen mit der Folge einer Datenübermittlung vor. Bekanntermaßen kennt das Datenschutzrecht kein Konzernprivileg. Somit ist eine Datenweitergabe an ein anderes Konzernunternehmen genauso wie an einen beliebigen Dritten zu bewerten. Erforderlich ist – anders als bei den Shared Services, die oftmals als Auftragsdatenverarbeitung gelten – insbesondere das Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Teilweise wird versucht, die Einwilligung der Betroffenen im Rahmen des Vertragsabschlusses bzw. der Vertragsabwicklung einzuholen. Dies ist jedoch oftmals weder möglich noch opportun. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten auch zulässig, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Die zweckgebundene Datenübermittlung muss zur Wahrung der berechtigten Interessen nicht nur dienlich, sondern erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Interessen auch ohne Kenntnis der Daten gewahrt werden können. Die Übermittlung steht aber unter dem Vorbehalt einer Abwägung mit den Betroffeneninteressen. Die Grenze liegt dort, wo die Betroffenen mit Rücksicht auf die Daten, dem Zweck und der Intensität der Verarbeitung Folgen ausgesetzt sind, die nicht mehr akzeptabel sind.

Sofern beispielsweise allein berufliche Kontaktdaten von Ansprechpartnern bei Geschäftskunden berührt werden (B2B), ist eine Risikoerhöhung zum Nachteil des Betroffenen etwa in Form einer Zweckentfremdung nicht gegeben. Eine Information des Betroffenen ist in dem Fall zwar nicht rechtlich verpflichtend, aber durchaus zu empfehlen. Das abgebende Unternehmen muss den Empfänger auf die Zweckbindung hinweisen; empfehlenswert ist auch eine Verpflichtung auf den Datenschutz.

Ein Sonderproblem stellt sich im Fall des Newsletterversands dar, wenn dieser auf Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen erfolgt. Die erforderliche Einwilligung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und muss daher gerade gegenüber dem Werbenden erklärt werden. Die Einwilligung der Betroffenen impliziert insofern nicht die Einwilligung, auch vom Empfänger der Daten im Wege des Newsletterversands kontaktiert zu werden. Wenn und soweit der Werbende wechselt, sollten demzufolge von den Empfängern neue Einwilligungen eingeholt werden, was das bisherige Unternehmen initiieren sollte, der den Betroffenen ja (noch) kontaktieren darf.

Schon gewusst?

Verschiedene Aufsichtsbehörden prüfen automatisiert die **Sicherheitsstandards** Ihres E-Mail-Servers und fordert Unternehmen sowie Behörden ggf. zur Nachbesserung auf. Nicht nur aufgrund behördlicher Überprüfungen ist es sinnvoll, einen hohen Sicherheitsstandard im Mailverkehr sicherzustellen, schließlich findet ein umfassender Austausch von (vertraulichen) Mails bei stetig steigender Bedrohungslage statt. Sicherheit ist aber keine rein technische Fragestellung, sondern bedarf auch einer entsprechenden **Sensibilisierung** der User.

Fragen Sie Ihren Datenschutzbeauftragten

Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Was ist bei der Einbettung von YouTube-Videos zu beachten?

Wer ein bereits öffentliches YouTube-Video auf der eigenen Internetpräsenz einbettet, verletzt keine **Urheberrechte**. So hat es der Europäische Gerichtshof in einer Grundsatzentscheidung beschlossen.

Das EUGH geht hierbei davon aus, dass ein Urheber keine Einschränkungen im Nutzerkreis beabsichtigt, sondern es vielmehr dem „gesamten Internet“ zur Verfügung stellen möchte. Voraussetzung ist jedoch, dass der YouTube-Player („embedded code“) und kein eigener Player genutzt wird. In diesem Falle werden keine Urheberrechte verletzt (Ausnahme: eingebettete Privatvideos).

Sofern Sie auf Ihrer Internetseite auch solche Videos veröffentlichen wollen, sollten Sie auch den **Datenschutz** beachten. Problematisch ist, dass es sich um sog. „embedded code“ handelt, also quasi um einen Ausschnitt der YouTube-Seite. Ähnlich ist dies auch bei Plugins von sozialen Netzwerken (z. B. „Like-Button“) oder Anfahrtsbeschreibungen z. B.

mittels Google Maps zu betrachten: Es werden Daten des Besuchers in dem Moment an den anderen Diensteanbieter übermittelt, in dem Ihre Internetseite aufgerufen wird.

Sofern solche Funktionen fremder Diensteanbieter auf der eigenen Internetpräsenz genutzt werden, sollten folgende Anforderungen beachtet werden:

- » Der Nutzer sollte vor dem Aufruf des „embedded codes“ hierauf hingewiesen werden (beispielsweise durch die Bezeichnung des Links „Anfahrtsbeschreibung mittels Google Maps“ oder Nutzung der sog. „Zwei-Klick-Lösung“ für Like-Button).
- » Hinweis innerhalb der Datenschutzerklärung, welche Daten hierbei an den anderen Diensteanbieter übermittelt werden.

Übrigens: Wenn Sie eigene Videos erstellen und veröffentlichen, denken Sie an die Einverständniserklärung der Abgebildeten!

Mehr Tipps finden Sie in der nächsten Ausgabe vom UIMCommunic@tion-Info-Brief oder erfahren Sie bei Ihrem Ansprechpartner!

Datenschutz für Betriebsräte

Neben dem Datenschutzbeauftragten hat auch der Betriebsrat u. a. die Aufgabe, die Einhaltung von Schutzgesetzen (wie z. B. dem Datenschutz) zugunsten der Beschäftigten eigenständig zu überwachen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Fachkunde, um mit der IT, der Geschäftsführung oder dem Datenschutzbeauftragten sachlich zu diskutieren und um den Kontrollaufgaben angemessen nachzukommen.

Wuppertal, 27.05.2015

Mehr unter www.UIMCollege.de

Bild- und Urheberrechte im Marketing

Im Rahmen des Marketings sind eine Vielzahl von Anforderungen zu beachten. Sei es bei der Veröffentlichung von Mitarbeiter-Fotos in Broschüren, dem Erstellen von Fotos auf Events oder dem Zukauf von Bildmaterial. Fragen wie „Wann benötige ich eine Einwilligung?“, „In welchem Umfang darf ich Fotos von Fotografen weiterverwenden?“ oder „Darf ich die Fotos überarbeiten?“ können Sie mit uns diskutieren.

Wuppertal, 09.06.2015

Mehr unter www.UIMCollege.de

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Was tun mit Kundendaten, wenn die Geschäftsbereiche zusammengelegt werden?

Sicherheit im E-Mail-Verkehr

Unser Tipp: Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunic@tion-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

